

Sitzung vom 29. Februar 2012

163. Anfrage (Asylbewerber ohne gültigen Fahrausweis im ZVV)

Kantonsrat Bruno Walliser, Volketswil, hat am 13. Dezember 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich sind viele Asylbewerberinnen und -bewerber wohnhaft. Bei einigen laufen die Verfahren noch, bei anderen sind sie abgeschlossen. Vielfach ist eine Ausweisung nicht möglich, oder dann tauchen sie ab. Etliche Asylbewerberinnen und -bewerber, vor allem auch aus Nordafrika, halten sich nicht an unsere Gesetze und fallen immer wieder negativ auf. Es ist auch festzustellen, dass einige von ihnen in den S-Bahnen vermehrt ohne Billett fahren.

Ich gelange daher mit folgender Anfrage an Sie:

1. Wie hoch ist der Schaden pro Jahr, den Asylbewerberinnen und -bewerber durch Schwarzfahren dem ZVV verursachen?
2. Wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber werden pro Monat bei Kontrollen ohne gültigen Fahrausweis aufgegriffen (Aufteilung nach 1. und 2. Klasse)?
3. Welche gesetzlichen Bestimmungen müssten geändert werden, um die S-Bahn, resp. den ZVV in solchen Fällen von der Transportpflicht zu befreien?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Walliser, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Reisende ohne gültigen Fahrausweis verursachen im ZVV einen mutmasslichen Einnahmefall von rund 30 Mio. Franken pro Jahr. Es handelt sich dabei um eine Hochrechnung, die sich auf das Verhältnis zwischen der Anzahl kontrollierter Fahrgäste mit gültigem Fahrausweis und jener ohne gültigen Fahrausweis abstützt. Der durchschnittliche Anteil an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Ausweis N (für Asylsuchende im Asylverfahren), die in den letzten fünf Jahren bei einer Kontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wurden, liegt

bei rund 2,5% aller kontrollierten Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis. Das entspricht bei Anwendung derselben Hochrechnungsmethode einem mutmasslichen Schaden von rund Fr. 750 000 pro Jahr.

Zu Frage 2:

Im ZVV verfügen die Züge der Zürcher S-Bahn über eine 1. Klasse, nicht aber die Bus- und Traminien. Bei den Kontrollen in der Zürcher S-Bahn wurden im selben Zeitraum in der 2. Klasse pro Monat im Durchschnitt knapp 200 Asylsuchende ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, in der 1. Klasse rund neun Asylsuchende pro Monat.

Zu Frage 3:

Die Transportpflicht ist im Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1) geregelt. Art. 12 PBG sieht vor, dass das Unternehmen jeden Transport ausführt, wenn die reisende Person die Gesetzes- und Tarifbestimmungen einhält. Eine Ausnahme ist in Art. 20 PBG vorgesehen. Eine reisende Person, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, nicht sofort bezahlt und keine Sicherheit leistet, kann vom Transport ausgeschlossen werden. Art. 20 PBG setzt vier Bedingungen voraus, die alle erfüllt sein müssen: eine Fahrausweiskontrolle, eine Person, die keinen gültigen Fahrausweis besitzt, die nicht sofort bezahlt und die keine Sicherheit leistet. Diese Voraussetzungen erhellen, dass ein Ausschluss vom Transport nur aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall und auch nur hinsichtlich des Weitertransports erfolgen kann. Ein vorgängiger und allgemeiner Ausschluss einer bestimmten Personengruppe vom Transport lässt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten. Einem allgemeinen und vorgängigen Ausschluss würden auch das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 15 PBG, wonach der Tarif gegenüber allen Personen gleich angewendet werden muss, sowie das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) entgegenstehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi